

nichtangeforderte Stellungnahmen

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von
Beschäftigung und Stabilität in Deutschland**

BT-Drs. 16/11740

**anlässlich der Anhörung des Ausschusses für
Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

am 11. Februar 2009

Zusammenfassung

Nr.	Titel
16(18)436	nichtangeforderte Stellungnahme des DW EKD - zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (BT-Drs. 16/11740)
16(18)436a	nichtangeforderte Stellungnahme des DIHK - zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland BT-Drs. 16/11740

nichtangeforderte Stellungnahme
des DW EKD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von
Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
(BT-Drs. 16/11740)

anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung des
Deutschen Bundestages
am 11.02.09

Stellungnahme

Diakonie 
Bundesverband

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.

Berlin, den 6. Februar 2009

Vorstand Zentren

Dr. Bernd Schlüter
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: +49 30 830 01-117
Telefax: +49 30 830 01-777
schlueter@diakonie.de

Stellungnahme des DW EKD zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Bt-Drs. 16/11740)

Für das Jahr 2009 erwarten Wirtschaftsexperten und Politik weltweit einen tiefgreifenden Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums. Aufgrund des hohen Grades der Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit den internationalen Märkten gefährdet der internationale Wachstumseinbruch die deutsche Konjunktur in besonderem Maße.

Die Prognosen sind mit großer Unsicherheit behaftet, für die deutsche Wirtschaft wird ein Negativwachstum von bis zu 3 Prozent errechnet. Den sozialen Folgen einer solchen gravierenden wirtschaftlichen Rezession gilt die besondere Aufmerksamkeit des Diakonischen Werkes der EKD: zunehmende Arbeitslosigkeit, die Abnahme freier Stellen, ein sinkendes Steueraufkommen, wachsende Armut insbesondere der Gruppen, die auch bislang schon in wirtschaftlich und sozial schwierigen Verhältnissen leben und von Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind. Das Diakonische Werk der EKD hat vielfach darauf aufmerksam gemacht, dass sich die soziale Ungleichheit in Deutschland verschärft. Zuletzt hat im Januar 2009 eine aktuelle Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin belegt, dass die Ungleichheit der Vermögensverteilung in Deutschland zwischen 2002 und 2007 stark gestiegen ist und sich auch die Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland weiter vergrößert haben.

Aus Sicht des Diakonischen Werkes der EKD ist es zwingend, dass der Armutsbekämpfung und -prävention und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts neben den notwendigen wirtschaftlichen Wachstumsimpulsen eine hohe politische Aufmerksamkeit zukommt. Der vorliegende *Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland* ist ein Schritt in die richtige Richtung und lässt den politischen Willen erkennen, konjunkturstützende Maßnahmen und sozialpolitisches Engagement miteinander zu verbinden. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Anstrengungen für eine gerechte Teilhabe der von Armut und Ausgrenzung betroffenen Menschen verstärkt werden müssen. Der verbesserten Integration in den Arbeitsmarkt und dem Zugang zu Bildung und Ausbildung kommen dabei eine Schlüsselstellung zu.

Um aber tatsächlich dafür Sorge zu tragen, dass diese Krise als Chance genutzt werden kann, bedarf es nach unserer Auffassung einer Neujustierung des gesellschafts- und ordnungspolitischen Leitbildes. Eigeninteresse und gesellschaftliche Solidarität, Freiheit und Verantwortung sind im Rahmen des Konzepts der sozialen Marktwirtschaft wieder neu ins Gleichgewicht zu bringen. Aus den gegenwärtigen

Fehlentwicklungen eines an kurzfristiger Renditemaximierung orientierten Wirtschaftens sind grundlegende Konsequenzen zu ziehen. Unsere Wirtschaftsstruktur muss den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit gerecht werden und in entsprechende Rahmenbedingungen eingebettet sein. Aus Sicht einer christlichen Ethik dient das Wirtschaften dem Wohlergehen des Menschen und ist kein Selbstzweck. Auch die Wirtschafts- und Steuerpolitik muss in diesem Sinne wieder stärker aus sozialer und gemeinwohlorientierter Perspektive betrachtet werden. Der Begriff der Verantwortung spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. „Es ist gut daran zu erinnern“, so der Vorsitzende des Rates der EKD, Bischof Dr. Wolfgang Huber, „welchem Horizont der Begriff der Verantwortung ursprünglich entstammt; geht es in ihm doch um die letzte Rechenschaft, die wir nicht nur dem eigenen Gewissen oder anderen Menschen, sondern Gott als dem Richter über unser Leben schulden. Verantwortung zu übernehmen für das eigene Handeln und dieses Handeln am Nächsten auszurichten – auf diesen beiden Grundsätzen liegt angesichts der derzeitigen Krise ein besonderes Gewicht.“

Zu den Maßnahmebereichen im Einzelnen:

1. Investitionen in die Infrastruktur

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 7 Finanzhilfen des Bundes für zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen in Höhe von 10 Mrd. Euro vor. Davon sollen 65 Prozent in den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur und 35 Prozent in Investitionen in Krankenhäuser, Städtebau und andere Vorhaben fließen.

Das Diakonische Werk der EKD begrüßt, dass mit einer deutlichen Schwerpunktsetzung in den Bildungssektor investiert werden soll. In diesem Bereich besteht seit Jahren ein erheblicher Nachholbedarf an Investitionen für die bauliche Sanierung.

Investitionen in das Bildungssystem dürfen sich aber nicht auf die baulichen Rahmenbedingungen konzentrieren. Verstärkt muss auch in (sozial-)pädagogische Maßnahmen und die Verbesserung der personellen Ausstattung von Bildungseinrichtungen investiert werden. Es ist zu befürchten, dass die wirtschaftliche Rezession auch im Bildungssystem besonders die benachteiligten Schülerinnen und Schüler, d.h. Kinder und Jugendliche aus „armen“ Familien und Familien mit Migrationshintergrund, treffen wird. Es ist daher besonders in der Krise wichtig, diese Kinder und Jugendlichen von Anfang an zu fördern und zu unterstützen, um ein weiteres soziales Auseinanderklaffen zu verhindern.

Das Diakonische Werk der EKD begrüßt, dass die Finanzhilfen in allen Förderbereichen trägerneutral gewährt werden, so dass auch die kirchlich-diakonische soziale Infrastruktur (frühkindliche Infrastruktur, Schulinfrastruktur, Einrichtungen der gemeinnützigen Weiterbildung, Krankenhäuser) diese Finanzmittel nutzen kann. Die Kommunen sollten bei ihren Überlegungen zu Investitionen in die kommunale Infrastruktur, die freien Träger integrieren, die die Bedarfe vor Ort kennen und sich daran beteiligen wollen. Durch die Einbeziehung kirchlicher und diakonischer Ressourcen können insbesondere auch durch Zusammenarbeit mit lokalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern zusätzliche Effekte erzielt werden.

Wir unterstützen, dass die bereits beschlossene Verbesserung der Finanzierung der Krankenhausleistungen im Krankenhausfinanzierungsreformgesetz nun durch Investitionen in die Infrastruktur von Krankenhäusern ergänzt wird. Dies nimmt eine Forderung des Diakonischen Werkes der EKD auf. Gleichwohl kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch diese zusätzlichen Mittel in avisiertem Maße der Investitionsstau in diesem Sektor beseitigt wird.

Schließlich nehmen wir die Ansätze, mit denen die Bundesregierung im Anschluss an die Europäische Kommission das Verfahren zur Auftragsvergabe vereinfacht, um so die geplanten Investitionen zu beschleunigen, zustimmend zur Kenntnis. Vergabeverfahren können damit flexibler ablaufen, ohne dass die Wettbewerbsgrundsätze als Maßstab der Verfahrensgestaltung in Frage stehen.

2. Beschäftigungssicherung und Qualifizierung

Das Diakonische Werk der EKD begrüßt ausdrücklich die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die Entlassungen vermeiden helfen und durch erleichternde Bedingungen sowie erweiterte Fördermittel Anreize zur Qualifizierung setzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlender, geringer oder veralteter Berufsausbildung sind – nicht nur während konjunktureller Krisen – am stärksten vom Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht. Für sie ist es bei Erwerbslosigkeit wesentlich schwieriger, einen neuen Arbeitsplatz zu finden als für gut qualifizierte Mitbewerber/innen. Zeiten der Arbeitsuche oder des Arbeitsausfalls sollten deshalb sinnvoller Weise immer dafür genutzt werden, berufliche Qualifikationen zu verbessern.

Die Weiterbildungsaktivitäten der Arbeitsagenturen und der Grundsicherungsstellen waren in den letzten Jahren jedoch kaum wahrnehmbar, wenn auch in den steigenden Weiterbildungszahlen 2008 eine langsame Umkehr erkennbar war. Die Aufstockung der öffentlichen Weiterbildungsförderung im Rahmen des Konjunkturprogramms II nicht nur für Beschäftigte, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, sondern auch die Aufstockung der Eingliederungsmittel für Arbeitslose im SGB II, ist daher uneingeschränkt zu unterstützen.

Für die geplante ehrgeizige Ausweitung der arbeitsmarktpolitischen Förderung werden konsequenterweise zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt. Es sollte auch dafür Sorge getragen werden, dass die Mittel nicht nur eingestellt sind, sondern dass die Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträger diese auch zügig und unproblematisch abrufen und einsetzen können. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang daher, dass die Personalsituation in den Arbeitsagenturen und in den Grundsicherungsbehörden verbessert werden soll. Insbesondere in den Arbeitsgemeinschaften des SGB II erschwert die personelle Unterausstattung seit Jahren massiv eine qualifizierte Unterstützung der Grundsicherungsempfänger/innen. Die geplante Übernahme Beschäftigter und die Wiederbesetzung befristeter Stellen sollte daher schnellstmöglich vollzogen werden.

Auch die Möglichkeit, Beschäftigung öffentlich zu fördern, sollte genutzt werden, um die Folgen der steigenden Arbeitslosigkeit zu bewältigen. Mit dem Beschäftigungszuschuss steht für Arbeitslose im SGB II ein Instrument zur Verfügung, das Arbeitssuchenden durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung längerfristige Perspektiven bietet. Vor allem Bundesländer und Kommunen sind jetzt aufgefordert, z.B. mithilfe eingesparter Kosten der Unterkunft, ihre Möglichkeiten zur Kofinanzierung der Lohnkostenzuschüsse verstärkt einzusetzen. Dies würde ermöglichen, die Zahl der geförderten Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine zusätzliche Förderung der Alten- und Krankenpflegeausbildung für alle Umschulungen vor, die in 2009 und 2010 beginnen. Geplant ist, dass die Bundesagentur für Arbeit bei neu geförderten Umschulungen im Rahmen der Alten- und Krankenpflegeausbildung die vollständige Finanzierung übernimmt.

Die vorübergehend dreijährige Förderung von Umschulungsmaßnahmen in der Alten- und Krankenpflege ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Dies ist insbesondere im Blick auf die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften in der Altenpflege wichtig. Der Gesetzentwurf stellt in der Begründung die Notwendigkeit dieser Maßnahme im Zuge des demografischen Wandels und des sich stetig erhöhenden Bedarfs an Fachkräften heraus. Diese Begründung unterstützt das Diakonische Werk der EKD ausdrücklich. Gerade vor diesem Hintergrund wäre allerdings eine dauerhafte Förderung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in der Alten- und Krankenpflege wirkungsvoll.

Problematisch ist, dass die Förderung der Altenpflegeausbildung in den letzten Jahren durch das SGB III/SGB II drastisch zurückgegangen ist, trotz sehr hoher Eingliederungsquoten von Absolventinnen und Absolventen der Altenpflegeausbildung in den Arbeitsmarkt einerseits und einem sich abzeichnenden Fachkräftemangel andererseits. So zeigen die Erfahrungen, die mit der Praxis der regionalen Agenturen bestehen, dass die Förderung kurzfristig angelegter Maßnahmen (einjährige Altenpflege-

helfer/innenausbildung) gegenüber längerfristigen überwiegen.¹ In manchen Regionen werden keine oder nur noch vereinzelt Bildungsgutscheine für die Altenpflegeausbildung durch die regionalen Agenturen vergeben.

Der gewünschte Effekt für die Altenpflegeausbildung im Sinne des Konjunkturprogramms wird sich somit nur dann ergeben können, wenn die Arbeitsagenturen grundsätzlich umdenken, ihre Förderpraxis ändern und verstärkt die Fachausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger fördern. Daher müssen die geplanten Maßnahmen zwingend von einer anderen Förderpolitik der Bundesagentur für Arbeit bzw. der regionalen Agenturen begleitet werden.

3. Entlastung privater Haushalte

Ein wesentliches Ziel der geplanten gesetzlichen Maßnahmen ist die finanzielle Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und die Stärkung der Binnennachfrage. Dazu sollen die Beitragssenkung zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Senkung der Einkommensteuer beitragen.

Der paritätisch finanzierte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung soll ab Juli 2009 um 0,6 Prozentpunkte von 15,5 auf 14,9 Prozent sinken. Die Absenkung entlastet Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Bundeszuschuss in den Gesundheitsfonds, aus dem die Krankenkassen finanziert werden, erhöht sich für 2009 um drei Milliarden Euro und für 2010 um sechs Milliarden Euro.

Das Diakonische Werk der EKD begrüßt die durch die Beitragssenkung beabsichtigte Entlastung der Privathaushalte und Stärkung der Binnennachfrage. Wir weisen daraufhin, dass die Entlastungen einkommensabhängig sind und einkommensschwache Bevölkerungsgruppen entsprechend weniger profitieren. Positiv zu werten ist auch der stärkere Einsatz von Steuermitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dadurch können die im internationalen Vergleich besonders hohen Beiträge in der Sozialversicherung gesenkt werden.

In der Einkommenssteuer wird das steuerfreie Existenzminimum angehoben und der Eingangsteuersatz von 15 Prozent auf 14 Prozent gesenkt. Dies entlastet untere und mittlere Einkommen. Allerdings greifen steuerliche Entlastungen nur bei Steuerzahler/innen. Bedürftige Erwachsene, sowie alte Menschen mit geringen und mittleren Renten - mehr als 20 Prozent der Bevölkerung - profitieren von diesen Neuregelungen nicht.

4. Familien- und kinderbezogene Leistungen

Zur Unterstützung von Familien sollen alle Kindergeldberechtigten einmalig im Jahre 2009 einen Zuschuss von 100 Euro pro Kind erhalten. Aus Sicht der Diakonie ist zu begrüßen, dass aufgrund einer geplanten Ausnahmeregelung diese Zahlung nicht – wie das Kindergeld – auf die Hartz-IV-Leistungen angerechnet werden soll.

Für die Altersgruppe der 6 bis 14 jährigen Kinder soll der Hartz-IV-Regelsatz von 60 Prozent auf 70 Prozent des Eckregelsatzes erhöht werden.

Angesichts der Notlagen der über 2 Mio. Kinder, die in Familien mit Einkommen unter oder in Höhe des Existenzminimums leben, sind die zusätzlichen Leistungen für diese zwar zu begrüßen, aber sie reichen bei weitem nicht aus. Die strukturellen Probleme bei der Förderung von Kindern aus armen Familien werden nicht angegangen.

Das Diakonische Werk der EKD fordert, dass das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen im SGB II und im SGB XII eigenständig zu berechnen ist und die kinderspezifischen Bedarfe, wie häufige Kleidungsbedarfe im Wachstum, Bildungsausgaben, das Mittagessen in den Ganztagschulen, Kosten für die Schülerbeförderung usw. berücksichtigen muss.

Diese Defizite werden - trotz der aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts, die Frage der

¹ Der Anteil der SGB III/SGB II-Förderung betrug bei den im Jahr 2008 in NRW beginnenden Ausbildungen zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nur ca. 9%. Stattdessen wurde die einjährige Altenpflegehelferausbildung mit einem Anteil von ca. 55% durch die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2008 gefördert.

Verfassungskonformität der Kinderregelsätze dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen - nicht angegangen. Es bleibt unverständlich, warum nur der Regelsatz für die 6 bis 14 jährigen Kinder angehoben werden soll, der für die anderen Altersgruppen aber nicht - und das bei deutlich gestiegenen Preisen (z.B. Milch und Molkereiprodukte um 6 Prozent in 2008). Ein Abwarten der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ändert an der Struktur der Regelsätze für Kinder überhaupt nichts, wenn nicht auch normative Wertungen verändert werden. Dies kann aber auch auf der Grundlage der Auswertung des Jahres 2003 geschehen.

Die wirtschaftliche Rezession wird gerade arme Kinder und Familien besonders betreffen. Um den seit langem erkennbaren Notlagen von Kindern und Familien nachhaltig zu begegnen, reichen die geplanten Maßnahmen keinesfalls aus.

gez.
Dr. Bernd Schlüter
Vorstand Zentren
6. Februar 2009

nichtangeforderte Stellungnahme
des DIHK

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von
Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

BT-Drs. 16/11740

anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung des
Deutschen Bundestages

am 11.02.09

Zum Thema: **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, BT-Drs. 11740**

Im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) wird die Qualifizierung von Kurzarbeitern in Artikel 9, Abs. 1, Ziffer 2, geregelt. In zwei Punkten besteht aus Sicht des DIHK Veränderungsbedarf:

Verzicht auf eine verpflichtende AZWV-Zertifizierung

Diese Passage lässt sich dahingehend interpretieren, dass nur Bildungsanbieter einbezogen werden dürfen, die über eine Trägerzertifizierung nach AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) verfügen. Die AZWV wurde ursprünglich mit Blick auf arbeitsamtsfinanzierte Gruppenumschulungsmaßnahmen konzipiert. Bisher verfügen nur die Anbieter, die im Bereich der BA-Maßnahmen tätig sind, über eine solche Trägerzertifizierung (schätzungsweise einige 1.000). Wer hingegen bisher nicht für die Arbeitsagenturen tätig war, ist nicht AZWV-zertifiziert und bliebe damit außen vor.

Das betrifft die große Masse der Anbieter, die bisher für Unternehmen gearbeitet haben und bei der innerbetrieblichen Qualifizierung von Kurzarbeitern eine besondere Eignung aufweisen. Für diese Anbieter wäre der Markt vorläufig verschlossen. Eine AZWV-Zertifizierung dauert jedoch schon derzeit mindestens sechs bis acht Wochen. Müssten jetzt alle an der Qualifizierung von Kurzarbeitern interessierten Bildungsanbieter eine AZWV-Zertifizierung vorweisen, würden mehrere Monate nutzlos verstreichen, da die Kapazitäten der Zertifizierer begrenzt sind.

Vorschlag des DIHK:

Die an der Qualifizierung von Kurzarbeitern beteiligten Bildungsdienstleister müssen eine Qualitätssicherung nachweisen. Neben der AZWV müssen aber auch andere Verfahren zulässig sein. Im AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Kabinetttvorlage) ist derzeit folgende Regelung vorgesehen:

Der Träger muss für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme geeignet sein. Die Eignung liegt vor, wenn es sich um einen öffentlichen Träger oder eine Einrichtung handelt, die unter staatlicher Aufsicht steht oder staatlich anerkannt ist, oder durch ein Zertifikat nachgewiesen wird, dass der Träger oder die Einrichtung

- 1. nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – anerkannt worden ist oder*
- 2. ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und*

auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung des Trägers oder der Einrichtung entgegenstehen.“

Diese Regelung sollte auch für die Qualifizierung von Kurzarbeitern übernommen werden.

Qualitätsprüfung durch geeignete Stellen

Die Betriebe sollen laut Gesetzesbegründung einen „konkreten Qualifizierungsplan“ vorlegen. Aufgrund der Ferne der Arbeitsverwaltung zu Betrieben und zur konkreten Bildungsarbeit scheint es nicht sinnvoll, die Arbeitsagenturen mit der Qualitätsprüfung zu beauftragen. Besser geeignet dafür sind wirtschaftsnahe Organisationen, die mehr Nähe zu den Betrieben haben. Eine solche Regelung gibt es z.B. beim Gründungszuschuss in § 57 (2) SGB III:

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Diese Regelung sollte analog für die Qualifizierung von Kurzarbeitern übernommen werden. Der Vorteil besteht darin, die Arbeitsagenturen zu entlasten und bewährte Qualitäts- und Eignungsprüfer einzusetzen.

Ansprechpartner im DIHK: Dr. Günter Lambertz
Stellv. Bereichsleiter Berufliche Bildung, Bildungspolitik
Telefon: 030/20308-2508
Email: lambertz.guenter@dihk.de